

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 1 (1798)

**Rubrik:** Bern : Nachrichten von der Affaire bey Neueneck

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner.

Vier und zwanzigstes Stück.

Zürich, Donnstsags den 19. April 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen wöchentlich zwey bis vier Stücke, jedes von einem halben Bogen. Man kann sich für fünf und zwanzig Stücke mit 45 Kreuzer Zürcher-Valuta in der Buchhandlung von Drell, Füssli und Comp. abonnieren, an welche man sich mit allen Bestellungen zu wenden hat. Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Verträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der unterzeichneten Herausgeber wenden, die für alle Aufsätze, welche nicht mit den Namen der Verfasser unterzeichnet seyn sollen, verantwortlich sind.

Escher im Grabenhof. Doktor Usteri.

## B e r n.

### Nachrichten von der Affaire bey Neueneck.

Der Oberst Graffenried von Bümpliz, dermalen Mitglied des großen Raths in dem gesetzgebenden Corps zu Aarau, hat seinen Rapport von der Affaire bey Neueneck drucken lassen. Es gereicht der Preßfreiheit zur Ehre, daß eine solche Nachricht öffentlich bekannt werden darf, während eine siegreiche französische Armee innert unsren Mauern steht. Dieser Rapport beweiset aufs deutlichste und ohne alle Prahlerey, die Ueberwundenen nicht geziemt, daß die Franken, nachdem sie am 5. März des Morgens um 2 Uhr, unsre wenige Mannschaft bey Neueneck überschlagen, nach tapferer Gegenwehr zurückgeschlagen und in Unordnung gebracht hatten, auch die Nachrichten so übel lauteten, daß man bereis auf dieser Seite kapituliren wollte, nachher auf angelangten Succurs von dem Regiment Thun und zwey überländischen Scharfschützen-Compagnien mit 14 bis 1500 Mann und drey Canonen in vier verschiedenen hartnäckigen Gefechten, wobei man mit Bajonet und Gewehrkolben handgemein geworden, von Niederwangen bis Neueneck in die Flucht geschlagen, und mit einem Verlust von 18 Kanonen, sehr vielen Todten und Verwundeten, über die Sense zurückgetrieben worden sind. An diesem Tag wäre also der Sieg auf dieser Seite entschieden gewesen, wenn nicht indessen der General Schauenburg auf der Seite von Solothurn in Bern eingefickt, und deswegen der Befehl eingelangt wäre, alle Feindseligkeiten einzustellen und die Truppen nach Hause zu lassen. Wie hätte aber ein kleines Land mit Truppen

ohne Kriegserfahrung, ohne Subordination, ohne gänzliche Einigkeit und bey einer bereit aufgelösten Regierung widerstehen können, wenn eine feindliche, und wie der Erfolg lehrte, zahlreichere Armee auf vier verschiedenen Seiten, drey Stunden von der Hauptstadt steht, und dieselbe von allen vier Seiten zu gleicher Zeit angegriffen wird! Laßt euch also, ihr Väter und Wittwen der Verstorbenen, über den Tod eurer Söhne und Gatten nicht betrüben. Sie haben das Ihrige für das Vaterland gethan, und sind auf alle Fälle den Tod der Ehren gestorben. Das Resultat des ganzen Kriegs ist: daß die italienische Armee eigentlich gar keinen Vortheil über uns erhalten, da hingegen die Rheinarmee uns überall geschlagen hat. Gleichwohl wird jeder Schweizer gestehen müssen, daß die siegende Armee sich großmuthiger gegen uns, als die nicht siegende, bewiesen, unsren Schmerz durch keine bittern Kränkungen erhöht, sondern vielmehr Bedauern mit unserm Schicksale an Tag gelegt hat. Selbst der Rapport, welchen der Obergeneral Schauenburg an das fränkische Direktorium abgestattet hat, war in ehrenvollen Ausdrücken für die Schweiz abgesetzt, da hingegen der Bericht des General Brüne und seiner Adjutanten weit nachtheiliger für uns eingerichtet ist.

Dienstsags den 10. April, Nachmittags, sind der vormalige Schultheiss von Mülinen, die Rathsherren von Dießbach, von Erlach, Manuel Tschärner und Wurtemberger, wie auch der alt Landvogt von Wattewyl von Bivis, und der alt Casian Brunner von Wimmis, auf Befehl der fränkischen Generalität arretirt

und, wie man sagt, als Geisel nach Hüningen geführt worden.

**Verwaltungskammer.** (Cantons-Dominal und Einkünfte.) Eine der sichersten Ressource des Cantons, welche bey dem so sehr geschwächten Staatsvermögen um so viel mehr Aufmerksamkeit verdient, besteht in den liegenden Gütern und andern Einkünften, die bisher von den Landvögten verwaltet, und zum Theil auch ihrer eigenen Nutzung überlassen wurden. Bielleicht wäre es für andere, besonders benachbarte Cantone interessant, das Neglement hier ganz eingerückt zu finden, welches die Bernerische Verwaltungskammer am 8. dies hierüber genehmigt hat. Allein der Raum gestattet uns dieses nicht. Hier also nur die wichtigsten Artikel in einem möglichst zusammengedrängten Auszuge:

I. **Verwaltung der öffentlichen Güter und Gebäude.** 1) Sie sollen je nach den Umständen des Orts entweder verwaltet, oder an den Meissbietenden (3) ganz oder theilsweise, gegen Geld oder Naturalien verpachtet werden. 2) Die Schlossgebäude, die nur zur Bewohnung, und nicht nothwendig zur Landwirthschaft dienen, werden unter Beding der Bewohnung und Bevorsorgung besonders ausgeliehen. 4) und 5) Die Lehensafforde um Alpen, Neben und Bergleichen sind vorläufig beh behalten, allfällige Natural-Abgaben werden aber so gleich versilbert. 6) Die obrigkeitlichen Waldungen sollen nicht verliehen, sondern von den Munizipalitäten und Bannwarten sorgfältig gehütet, Holzbewilligungen blos von der Verwaltungskammer ertheilt, und die Frevler gesetzlich bestrafft werden. 7) Für das auf dem Ort sich befindliche Privateigenthum der Amtleute, besonders landwirthschaftliche Instrumente, u. s. w. können sich die Empfaher mit ihnen abfinden. II. **Beziehung der öffentlichen Einkünfte.** 8) In jedem Bezirk eines vormaligen Umts oder Vogtey, wird für die Beziehung, sowohl der obrigkeitlichen als überamtlichen Einkünfte ein National-Schaffner angestellt; wozu 9) die Munizipia der Verwaltungskammer einen zweifachen Vorschlag eingeben, von dem aber die Lehensbesteher ausgeschlossen sind. 10) Ihre Pflichten sind: Aufsicht über die Erfüllung der Lehensafforde, Besorgung der Einkünfte und Ausgaben, Buchhaltung, Rechnungsablage. 12) Besoldung, 4 vom Hundert. III. **Vollziehungs-Mittel.** 13) Vier

Commissarien werden sogleich das Land bereisen, und alle vorläufigen Anstalten treffen; 15) sie können die sachkundigen Amtleute bezeichnen, und sollen 16) einen vollständigen Etat und Schätzung dieser obrigkeitlichen Gebäude, Güter, u. s. w. mitbringen; über ihren gewöhnlichen Ertrag sich erkundigen; die Grundlage der Lehensafforde aufzusezen: über das angestellte oder anzustellende Personale Bericht eingeben; und 17) die allfälligen Kassen inventariren. 18) Dann wird die Verwaltungskammer die National-Schaffner ernennen, die Hünleihung bekannt machen, und die Steigerung abhalten lassen. 19) Niemand ist hiervon ausgeschlossen, als die Mitglieder der Verwaltungskammer und die wirklichen Bezieher öffentlicher Einkünfte. 20) Die Afforde dauern wenigstens ein Jahr, und bey allfälligem Verkauf werden die Besteher billig entschädnet.

### Helvetische Republik.

Aarau, den 12. April. Heute war die erste Zusammenkunft der constitutionellen helvet. Räthe, von den Cantonen: Zürich, Bern, Luzern, Basel, Freiburg (oder Sarine und Broye), Solothurn, Schaffhausen, Leman, Aargau und Oberland. Nach Untersuchung der Beglaublichsscheine sonderten sich die beyden Räthe; der grosse Rath schlug die formliche Anerkennung der helvetischen einen und untheilbaren Republik vor, und der Senat genehmigte solches. Mit allgemeinem Jubel, unter Musik und dem Donner der Kanonen wurde die neue, oder vielmehr blos verjüngte Republik ausgerufen. Möge der Genius der alten künftig auch diese begleiten, und unser Ruhm, unser Glück und unsre Ruhe bald wieder neu und feste stehen! Von guter Vorbedeutung ist gewiß, daß Ochs von Basel Präsident in dem Senate, und Prof. Kühn von Bern Präsident in dem Volksrath ist.

---

### Fortsetzung von der Notwendigkeit moralische Freiheit mit der politischen zu verbinden.

Aus was für einem Grund ist die Gesellschaft zu großen Hoffnungen berechtigt, wenn es der reine Trieb nach Wahrheit ist, der die meisten Glieder einer gesellschaftlichen Verbindung antreibt, frei und ungehindert ihre Zwecke zu verfolgen?

Diese Frage ist durch unsre im letzten Stück geäußerte Behauptung veranlaßt.